



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

29. Jahrgang

Potsdam, den 15. Oktober 2018

Nummer 24

Gesetz zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften

Vom 15. Oktober 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes

Das Brandenburgische Bestattungsgesetz vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Einäscherung“.

b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Beisetzungsort“.

c) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Einschränkung von Grundrechten“.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Leichen, Leichen- und Körperteilen, Aschen und Aschenresten verstorbener Personen, Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen und Fehlgeborenen darf nur so verfahren werden, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und für die Belange der Strafrechtspflege, zu befürchten sind und die Würde der verstorbenen Person und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den allgemeinen sittlichen Vorstellungen“ durch die Wörter „dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper
1. einer Person, bei der sichere Zeichen des Todes bestehen oder bei der der Tod auf andere Weise zuverlässig festgestellt worden ist,
 2. einer neugeborenen Person (Neugeborenes), bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat und die danach verstorben ist, oder
 3. einer totgeborenen Person (Totgeborenes), bei der keines der unter Nummer 2 genannten Lebenszeichen festzustellen war und deren Geburtsgewicht mindestens 500 Gramm betrug.
- (2) Fehlgeborene im Sinne dieses Gesetzes sind Totgeborene mit einem Gewicht unter 500 Gramm.
- (3) Grabstätte im Sinne dieses Gesetzes ist der Platz, der für eine Beisetzung einer oder mehrerer verstorbener, tot- oder fehlgeborener Personen bestimmt ist. Grab im Sinne dieses Gesetzes ist die Stelle einer Grabstätte, an der eine Leiche oder die Totenasche einer verstorbenen, tot- oder fehlgeborenen Person beigesetzt worden ist oder menschliche Überreste nach § 19 Absatz 1 Satz 4 oder 5 beigesetzt worden sind.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer approbierten Ärztin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Leichenschau haben unverzüglich zu veranlassen:

 1. jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
 2. die Person, in deren Wohnung, Unternehmen oder Einrichtung sich der Sterbefall ereignet hat, und
 3. jede Person, die eine Leiche auffindet.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein anderer“ durch die Wörter „eine andere Person“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ärztliche Leichenschaupflicht

- (1) Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet:
1. bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, alle Ärztinnen und Ärzte, die dort tätig sind; bei mehreren Ärztinnen und Ärzten kann die Leitung der Einrichtung regeln, welche Ärztin oder welcher Arzt die Leichenschau vorzunehmen hat,
 2. bei häuslichen und sonstigen Sterbefällen jede erreichbare in der ambulanten Versorgung tätige Ärztin und jeder erreichbare in der ambulanten Versorgung tätige Arzt sowie während der sprechstundenfreien Zeit alle Ärztinnen und Ärzte im allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst als Notdienst (ärztlicher Notdienst),

3. bei Sterbefällen während eines Rettungseinsatzes mit Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes diese Person.

Bei Sterbefällen während eines Rettungseinsatzes ohne Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes gilt Nummer 2 entsprechend.

(2) Eine Person nach Absatz 1 Nummer 3 kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände beschränken, wenn sie durch die Durchführung der Leichenschau an der Wahrnehmung eines aktuellen anderweitigen Rettungseinsatzes gehindert würde. Nur in diesem Fall kann sie sich auf die Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung über die Feststellung des Todes auch ohne Angabe der Todesart und der Todesursache beschränken. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass eine nach Absatz 1 Nummer 2 verpflichtete Person eine vollständige Leichenschau durchführt und den endgültigen Totenschein erstellt.

(3) Für die Verpflichtung zur Durchführung der Leichenschau ist es ausreichend, wenn der nach Absatz 1 Nummer 2 verpflichteten Person der Sterbefall bekannt gegeben wurde.

(4) Eine Ärztin oder ein Arzt kann es ablehnen, über die Feststellung des Todes hinaus die Leichenschau fortzusetzen, wenn die Ärztin oder der Arzt durch die weiteren Feststellungen sich selbst oder einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Ärztin oder der Arzt und die von dieser Person hinzugezogenen Hilfspersonen sind berechtigt, jederzeit den Ort zu betreten, an dem sich die Leiche befindet. Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder ist aus anderen Gründen an diesem Ort eine ordnungsgemäße Leichenschau nicht möglich, nicht zweckmäßig oder stehen nach Einschätzung der Ärztin oder des Arztes andere Umstände der Durchführung an diesem Ort entgegen, kann sich die Ärztin oder der Arzt auf die Todesfeststellung beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die vollständige Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Angehörige und Personen, die die verstorbene Person während einer dem Tod vorangegangenen Krankheit behandelt oder gepflegt haben, sind verpflichtet, der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Leichenschau durchführt, auf Verlangen Auskunft über behandelnde Ärztinnen oder Ärzte, Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen der verstorbenen Person und über sonstige, für ihren Tod möglicherweise ursächlichen Ereignisse zu erteilen.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Polizei oder Staatsanwaltschaft ist zu informieren, wenn es sich um einen nicht natürlichen Tod oder eine unbekannt verstorbenen Person handelt oder wenn sich die Todesart im Rahmen der Leichenschau nicht aufklären lässt. Ein nicht natürlicher Tod liegt bei einem Tod durch Selbsttötung, Unfall, Einwirkung fremder Hand oder bei einem sonstigen durch Einwirkung von außen herbeigeführten Tod vor. Ist durch äußere Merkmale bereits erkennbar, dass es sich um einen nicht natürlichen Tod handeln könnte, so ist bis zum Eintreffen der Polizei oder Staatsanwaltschaft von einer weiteren Leichenschau abzusehen und dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich erst während der Leichenschau derartige Hinweise ergeben.“

(4) War die verstorbene Person an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, hat die Ärztin oder der Arzt die Leiche deutlich sichtbar entsprechend zu kennzeichnen.“

8. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den übrigen Fällen hat die zur Bestattung verpflichtete Person die Kosten für die Leichenschau und die Ausstellung des Totenscheins zu tragen oder der veranlassenden Person zu erstatten.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der behandelnden Ärztin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Die anmeldende Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die klinische Sektion kann auch auf schriftlichen Antrag der jeweils nächsten angehörigen Person gemäß § 10 Absatz 5 oder einer hierzu bevollmächtigten Person durchgeführt werden, sofern Persönlichkeitsrechte der verstorbenen Person dabei nicht verletzt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung, ob eine klinische Sektion durchgeführt wird, trifft die leitende Ärztin oder der leitende Arzt der ermächtigten Einrichtung oder eine von ihr oder ihm beauftragte Ärztin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung im Fach Pathologie oder Rechtsmedizin.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Verstorbene“ durch die Wörter „die verstorbene Person“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Verstorbenen“ durch die Wörter „der verstorbenen Person“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Verstorbene“ durch die Wörter „die verstorbene Person“ ersetzt und nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „der behandelnden Ärztin oder“ eingefügt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Einwilligung nach Absatz 1 nicht vorliegt und eine angehörige Person gemäß Absatz 5 nach dokumentierter Information über die beabsichtigte Sektion innerhalb von acht Tagesstunden widersprochen hat. Maßgeblich sind nur Tagesstunden zwischen 7 und 22 Uhr. Bei mehreren angehörigen Personen genügt es, wenn eine von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft; es ist jedoch der Widerspruch einer anderen angehörigen Person beachtlich.“

11. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „dem Verstorbenen“ durch die Wörter „der verstorbenen Person“ ersetzt.

12. § 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten der klinischen Sektion sind, soweit dies nicht in anderen Gesetzen besonders geregelt ist, von der Person zu tragen, die die Vornahme veranlasst hat oder in deren Interesse sie erfolgt.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die die klinische Sektion durchführende Ärztin oder der die klinische Sektion durchführende Arzt fertigt eine Niederschrift (Sektionsbericht) an.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „der behandelnden Ärztin oder“ eingefügt, das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „ihm“ durch die Wörter „dieser Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Verstorbene“ durch die Wörter „die verstorbene Person“ ersetzt und nach dem Wort „beendet“ werden die Wörter „die Ärztin oder“ eingefügt.
14. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Verstorbene“ durch die Wörter „die verstorbene Person“ ersetzt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die für die anatomische Sektion verantwortliche Ärztin oder Hochschullehrerin oder der für die anatomische Sektion verantwortliche Arzt oder Hochschullehrer fertigt eine Niederschrift über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 an.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Nach Beendigung der anatomischen Sektion hat die verantwortliche Person nach Absatz 1 für die Bestattung zu sorgen und darüber eine Niederschrift anzufertigen.“
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Ärztin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „seuchenhygienische“ durch das Wort „infektionshygienische“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die obduzierende Ärztin oder“ und nach dem Wort „von“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausstellung“ die Wörter „wie Vollständigkeit und Plausibilität“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen oder“ vorangestellt, das Wort „lückenhafte“ durch die Wörter „nicht ordnungsgemäß ausgestellte“ ersetzt sowie nach dem Wort „vervollständigen“ die Wörter „oder zu korrigieren“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „Ärztinnen oder“ eingefügt und die Wörter „den Verstorbenen“ durch die Wörter „die verstorbene Person“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“, die Wörter „des Verstorbenen“ durch die Wörter „der verstorbenen Person“ sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Im Falle der Datenübermittlung nach Satz 1 Nummer 2 sind die Daten, sofern nicht ihre sofortige Anonymisierung erfolgt, vom Empfänger zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies erlaubt.“
- e) In Absatz 5 Nummer 2 werden nach den Wörtern „deren Empfänger,“ die Wörter „die Übermittlung,“ eingefügt.

17. § 18 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Verstorbene“ durch die Wörter „die verstorbene Person“ ersetzt.
- b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein Leichenpass kann nur ausgestellt werden, wenn zuvor eine zweite Leichenschau stattgefunden hat. Hierfür sind die Regelungen des § 23 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.“

18. § 19 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Leiche gemäß § 3 Absatz 1 muss bestattet werden. Fehlgeborene gemäß § 3 Absatz 2 sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Ist eine Leiche aufgrund des Verwesungsprozesses nicht mehr vorhanden, ist das Skelett zu bestatten. Körper- oder Skeletteile sind zu bestatten, wenn feststeht, dass ein Todesfall vorliegt und die Leiche oder das vollständige Skelett nicht auffindbar ist. Die Bestattungspflicht ist für die Dauer der Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken aufgeschoben. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für archäologische Funde.

(2) Werden Fehlgeborene nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch die Person, die den Gewahrsam innehat, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Für die Beseitigung von Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen sowie von Körperteilen, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen, gilt Satz 1 entsprechend.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die volljährigen Angehörigen“ durch die Wörter „die Angehörigen, die nicht geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,“ ersetzt.

- bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Bestattungspflichtige“ durch die Wörter „bestattungspflichtige Personen“, die Wörter „kein anderer“ durch die Wörter „keine andere Person“ und die Wörter „des Bestattungspflichtigen“ durch die Wörter „der bestattungspflichtigen Person“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Veranlassung der Bestattung durch die örtliche Ordnungsbehörde soll zusätzlich eine Verwaltungsgebühr nach § 13 der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben werden.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des § 14 (anatomische Sektion) und § 19 Absatz 1 Satz 6 ist die Einrichtung, die die Leiche, das Tot- oder Fehlgeborene oder die Körper- oder Skeletteile für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wissenschaft übernommen hat, für die Bestattung verantwortlich, sobald diese Zwecke erreicht sind.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Bestattung kann als Beisetzung von Leichen oder bestattungspflichtigen Körperteilen in der Erde, in einer unterirdischen Gruft oder einem oberirdischen Grabgebäude (Erdbestattung) oder als Einäscherung der Leichen oder der bestattungspflichtigen Körperteile mit anschließender Beisetzung der Totenasche (Feuerbestattung) durchgeführt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Verstorbenen“ durch die Wörter „der verstorbenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bestattungspflichtige“ durch die Wörter „die bestattungspflichtige Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Veranlasst die nach § 20 Absatz 2 zuständige Behörde die Bestattung und ist der Wille der verstorbenen Person unbekannt, ist eine ortsübliche Bestattungsart zu wählen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „eines Unbekannten“ durch die Wörter „einer unbekannt Person“ ersetzt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bestattung von Leichen ist zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind, eine Leichenschau durchgeführt worden ist und ein Nachweis vorgelegt wird, dass der Sterbefall bei dem zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt worden ist. Bei Totgeborenen ist vor der Bestattung die Beurkundung der Geburt oder die Zurückstellung der Beurkundung der Geburt durch eine standesamtliche Bescheinigung nachzuweisen. Die untere Gesundheitsbehörde kann insbesondere aus religiösen Gründen Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 zulassen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Betreiber“ durch die Wörter „der betreibenden Person“ ersetzt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Einäscherung“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Eine Einäscherung ist nur zulässig, wenn durch eine zweite Leichenschau bestätigt wurde, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen. Stimmt die Staatsanwaltschaft in Kenntnis von Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod oder bei nicht aufgeklärter Todesart der Einäscherung zu, so ist diese abweichend von Satz 1 zulässig. Wurde eine Leichenöffnung nach § 87 Absatz 2 der Strafprozessordnung durchgeführt oder handelt es sich um ein Totgeborenes mit einem Gewicht unter 1 000 Gramm, ist eine zweite Leichenschau nicht erforderlich.“

(2) Die zweite Leichenschau nach Absatz 1 darf nur durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde oder eine von der unteren Gesundheitsbehörde hierfür ermächtigte Ärztin oder einen von der unteren Gesundheitsbehörde hierfür ermächtigten Arzt durchgeführt werden. Die ermächtigte Ärztin oder der ermächtigte Arzt muss die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Rechtsmedizin oder Pathologie besitzen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Angehörige und Personen, die die verstorbene Person während einer dem Tod vorausgehenden Krankheit behandelt oder gepflegt haben, sowie Ärztinnen und Ärzte, die die erste Leichenschau oder eine Sektion vorgenommen haben, sind verpflichtet, der für die zweite Leichenschau zuständigen Ärztin oder dem für die zweite Leichenschau zuständigen Arzt auf Verlangen Auskunft über behandelnde Ärztinnen oder Ärzte, Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen der verstorbenen Person und über sonstige für ihren Tod möglicherweise ursächliche Ereignisse zu erteilen.“
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „vom Betreiber der Feuerbestattungsanlage“ durch die Wörter „von der die Feuerbestattungsanlage betreibenden Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Leichen“ die Wörter „und bestattungspflichtige Körperteile“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leiche“ die Wörter „oder die Asche bestattungspflichtiger Körperteile einer Person“ und nach dem Wort „ist“ das Wort „vollständig“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Verpflichtung zur vollständigen Aufnahme der Asche gilt nicht für metallische Gegenstände oder sonstige Verbrennungsrückstände.“
- cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „der Betreiber der Feuerbestattungsanlage“ durch die Wörter „die die Feuerbestattungsanlage betreibende Person“ und das Wort „Feuerbestattungsverzeichnis“ durch das Wort „Einäscherungsverzeichnis“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage“ durch die Wörter „Die die Feuerbestattungsanlage betreibende Person“ ersetzt.
23. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Ihr Betrieb bedarf der Genehmigung; sonstige öffentlich-rechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten bleiben unberührt.“
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Die betreibende und die leitende Person der Feuerbestattungsanlage haben die Gewähr dafür zu bieten, dass der Betrieb der Feuerbestattungsanlage ordnungsgemäß geführt wird. Die betreibende Person hat der zuständigen Überwachungsbehörde nach Absatz 5 unverzüglich die leitende Person mitzuteilen und die notwendigen Nachweise einzureichen.
- (4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Anforderungen an Feuerbestattungsanlagen, deren Betrieb und Überwachung sowie die persönlichen und sachlichen Anforderungen an die betreibende und leitende Person der Feuerbestattungsanlage näher regeln.
- (5) Zuständig für die Genehmigung des Betriebs und die Überwachung des Betriebs der Feuerbestattungsanlagen sind die Landrätinnen oder Landräte oder Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörden. Die Fachaufsicht über die allgemeinen unteren Landesbehörden übt die oberste Landesbehörde aus, in deren Geschäftsbereich die jeweilige Angelegenheit fällt.“

24. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Beisetzungsort

(1) Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen in der Erde, in einer unterirdischen Gruft oder einem oberirdischen Grabgebäude vorgenommen werden. Bei der Feuerbestattung ist die Beisetzung

1. auf einem Friedhof

- a) in einer Urne in der Erde oder in einer Urnenstele oder in einer Urnenwand,
- b) in einer unterirdischen Gruft oder einem oberirdischen Grabgebäude oder
- c) durch Verstreuen auf einer hierfür bestimmten Stelle (Aschestreuwiese) oder

2. in einer Urne in einer Kirche oder

3. auf hoher See, wenn dies der Wunsch der verstorbenen Person war und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen,

vorzunehmen.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen vom Friedhofszwang nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Der Friedhofsträger hat erfolgte Beisetzungen in geeigneter Form dauerhaft zu dokumentieren.“

25. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Träger von Friedhöfen können nur Gemeinden sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sein.“

26. In § 27 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeindeeinwohner“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde“ ersetzt.

27. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Andere Friedhöfe

(1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe nach Maßgabe der Gesetze anlegen, erweitern und wiederbelegen sowie Leichenhallen errichten. Sie sind Friedhofsträger.

(2) Die Bestattung von Verstorbenen, die nicht der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören, liegt auf Friedhöfen nach Absatz 1 im Ermessen des jeweiligen Friedhofsträgers. Soweit es die religiöse oder weltanschauliche Ordnung des Friedhofsträgers zulässt, darf die Bestattung der in § 27 Absatz 2 genannten Verstorbenen nicht verweigert werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine gemeindlichen Friedhöfe bestehen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um andersgläubige oder konfessionslose Verstorbene handelt.“

28. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die beabsichtigte Schließung ist der nach § 31 zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Friedhofsträger nach § 28 Absatz 1 hat von der Schließung betroffene Gemeinden von der beabsichtigten Schließung frühzeitig zu unterrichten.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Friedhof“ die Wörter „mit Genehmigung der nach § 31 zuständigen Behörde“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird das Wort „Trägers“ durch das Wort „Friedhofsträgers“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Die Schließung und Aufhebung von Friedhöfen sind durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften der Religionsgemeinschaften als Friedhofsträger bleiben unberührt.“
29. § 31 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Zuständige Behörden für die Genehmigung der Anlegung, Erweiterung und Aufhebung nach § 30 Absatz 5 von Friedhöfen sind die Landrätinnen oder Landräte oder die Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörden.“
30. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Ruhezeit von Leichen beträgt mindestens 20 Jahre, für Aschen verstorbener Personen mindestens 15 Jahre. Der Friedhofsträger hat für Leichen längere Ruhezeiten zu bestimmen, wenn innerhalb der Mindestruhezeit die Verwesung nicht gewährleistet ist. Im Übrigen kann er längere Ruhezeiten bestimmen und die Ruhezeiten aus religiösen Gründen auf Dauer festlegen.“
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Träger des Friedhofs kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Das Verbot der Neubelegung gilt nicht für Aschestreuwiesen.“
31. § 33 Absatz 5 wird aufgehoben.
32. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Friedhofsträger“ durch die Wörter „Die Gemeinde“ und die Wörter „dem Friedhof“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Vorschriften der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, über Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf deren Friedhöfen bleiben unberührt.“
- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
- „(2) In der Friedhofsordnung kann festgelegt werden, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (3) Der Nachweis im Sinne von Absatz 2 Satz 1 kann erbracht werden durch
1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder

2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(4) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 2 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

33. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Überwachung der“ die Wörter „in diesem Gesetz geregelten Vorschriften zur Hygiene sowie“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt“ durch die Wörter „Die tatsächliche Gewalt innehabende Person“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

34. § 37 wird aufgehoben.

35. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 die Leichenschau nicht unverzüglich veranlasst,
2. entgegen § 5 Absatz 1 die Leichenschau nicht oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 die Leichenschau nicht unverzüglich oder nicht entsprechend § 6 Absatz 1 Satz 5 durchführt,
3. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1, § 17 Absatz 3 Satz 3 oder § 23 Absatz 3 eine verlangte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt,
4. entgegen § 6 Absatz 4 eine Leiche nicht mit einem Hinweis auf eine meldepflichtige Krankheit oder auf eine sonstige von der Leiche ausgehende Gefahr kennzeichnet oder entgegen § 18 Absatz 3 die Kennzeichnung auf dem Sarg nicht wiederholt,
5. entgegen § 17 Absatz 1 einen Totenschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt oder entgegen § 17 Absatz 3 Satz 2 einen Totenschein oder einen Sektionsschein nicht vervollständigt oder korrigiert,
6. eine klinische Sektion nach § 10 ohne vorausgehende Leichenschau durchführt,

7. eine klinische Sektion durchführt, obwohl sie nach § 10 Absatz 3 unzulässig ist,
 8. eine klinische Sektion außerhalb von Einrichtungen durchführt, die dafür nach § 11 Absatz 1 durch die oberste Landesgesundheitsbehörde benannt wurden,
 9. eine anatomische Sektion unter Verstoß gegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 15 durchführt,
 10. entgegen § 18 Absatz 2 Leichen nicht in der erforderlichen Weise befördert,
 11. entgegen § 19 Absatz 2 Leichen und Körperteile nicht hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend beseitigt,
 12. entgegen § 20 Absatz 1 und 3 als bestattungspflichtige Person nicht für die Bestattung sorgt,
 13. entgegen § 23 Absatz 1 eine Leiche ohne vorangegangene zweite Leichenschau einäschert,
 14. entgegen § 23 Absatz 4 eine Leiche außerhalb einer Feuerbestattungsanlage einäschert,
 15. entgegen § 23 Absatz 5 und § 19 die Totenasche ganz oder teilweise der Beisetzung entzieht oder die Möglichkeit zur Entziehung vermittelt oder bei der Herstellung von Sachen verwendet oder die Möglichkeit zur Herstellung vermittelt,
 16. entgegen § 24 Absatz 2 Satz 3 eine Feuerbestattungsanlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt,
 17. entgegen § 23 Absatz 5 Satz 5 kein Einäscherungsverzeichnis führt oder es unterlässt, die vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen,
 18. entgegen § 25 Absatz 2 ohne Ausnahmegenehmigung eine Bestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt oder Teile von Totenasche außerhalb eines Friedhofes beisetzt,
 19. entgegen § 33 Absatz 2 eine bestattete Leiche oder Urne ohne Genehmigung ausgräbt oder umbettet oder den Nebenbestimmungen, mit denen die Erlaubnis erteilt wurde, zuwiderhandelt,
 20. einer Rechtsverordnung gemäß § 17 Absatz 5 oder § 24 Absatz 4 zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 9 und eines Verstoßes gegen eine nach § 17 Absatz 5 erlassene Rechtsverordnung die jeweilig zuständige untere Gesundheitsbehörde,
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 10 bis 14, 18 und 19 die örtliche Ordnungsbehörde,
 3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 15 die Kreisordnungsbehörde und
 4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 16 und 17 sowie eines Verstoßes gegen eine nach § 24 Absatz 4 erlassene Rechtsverordnung die Landrätin, der Landrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörde, soweit es sich nicht um bauliche Anforderungen an Feuerbestattungsanlagen handelt.“

36. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg), das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.“

37. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Übergangsvorschrift

(1) Die Rechte an Grabstätten, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 24) entgegen § 32 Absatz 2 vergeben wurden, bleiben unberührt.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die bisher mit der zweiten Leichenschau beauftragt waren, gelten bis zum Erlass eines Widerrufbescheides als ermächtigt im Sinne des § 23 Absatz 2.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg

Das Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg vom 23. Mai 2005 (GVBl. I S. 174), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit Veranstaltungen auf Gräberstätten nicht nach Absatz 1 verboten sind, bedürfen sie einer Erlaubnis.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für die Aufwendungen, die der Bund dem Land gemäß § 10 Absatz 4 des Gräbergesetzes erstattet, weisen die Landrätinnen oder Landräte als allgemeine untere Landesbehörden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden die Mittel zu, die sie dazu auf der Grundlage jährlicher Festlegungen oder im Einzelfall vom für die Angelegenheiten der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zuständigen Ministerium erhalten.

(3) Das für die Angelegenheiten der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zuständige Ministerium ist zuständig für

1. die Gewährung der Ruherechtsentschädigung nach § 3 des Gräbergesetzes,
2. die Verteilung der Mittel an die Landrätinnen oder Landräte sowie an die kreisfreien Städte für die Aufwendungen, die der Bund dem Land nach § 10 Absatz 4 des Gräbergesetzes erstattet,
3. die Zustimmung nach § 6 Absatz 1 des Gräbergesetzes,
4. die Anordnung nach § 8 des Gräbergesetzes.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das für die Angelegenheiten der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zuständige Ministerium kann im Fall von Spontanfunden dem vom zuständigen Aufgabenträger beauftragten Dritten die Aufwendungen, die bei der Bergung sowie dem Transport an den ersten Beisetzungsort entstehen, erstatten.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für die Angelegenheiten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für die Angelegenheiten der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Das für die Angelegenheiten der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung näher regeln:

1. die Feststellung von Gräbern und ihren Nachweis in Listen nach § 5 Absatz 1 des Gräbergesetzes,
2. die Standards der Anlegung, Instandsetzung und Pflege von Gräbern nach § 5 Absatz 3 des Gräbergesetzes.“

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 können abweichend von § 5 Absatz 1 bestimmen, dass eine andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle die Gräberlisten in eigener Zuständigkeit oder im Auftrag des Landes elektronisch führt. In diesem Fall sind die für die Feststellung der Gräber zuständigen Behörden verpflichtet, die zum Nachweis der Gräber erforderlichen Angaben der listenführenden Stelle mitzuteilen.“

5. Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8

Satzungsermächtigung

Die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter können die Ordnung auf der Gräberstätte durch Satzung regeln. Dies gilt nicht, wenn sich die Gräber nach § 1 Absatz 2 des Gräbergesetzes auf einem Friedhof nach § 26 Absatz 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes befinden. In diesem Fall können die Friedhofsträger nach § 26 Absatz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes die Ordnung durch Satzung im Einvernehmen mit der nach § 5 Absatz 1 zuständigen Behörde regeln. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, über Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf deren Friedhöfen unberührt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. Oktober 2018

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg